



STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 27/ 2009

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 06.11.2009

Beschlussübersicht der 3. Sitzung des Stadtrates am 22.10.2009

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 14/03 SR/09
Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Merseburg für das Jahr 2009

Beschluss Nr. 15/03 SR/09
2. Änderung Vergnügungssteuersatzung

Beschluss Nr. 16/03 SR/09
Zusätzliche Rente für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg

Beschluss Nr. 17/03 SR/09
Bestandskraft der Straßenausbaubeitragsbescheid

Beschluss Nr. 18/03 SR/09
Straßennamenbezeichnung für die Planstraße und den Privatweg am Moselweg

Beschluss Nr. 19/03 SR/09
Kommunaler Hochwasserschutz für das Stadtgebiet Neumarkt-Werder

Beschluss Nr. 20/03 SR/09
1. Änderung zur Marktordnung der Stadt Merseburg

Beschluss Nr. 21/03 SR/09
1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 22/03 SR/09
Verkauf eines kommunalen Grundstückes

gez. Bühligen gez. Reckmann
Oberbürgermeister Vorsitzender des Stadtrates

Beschluss – Nr. 15/ 3 SR/ 09

2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Merseburg

Der Stadtrat hat die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg beschlossen (Vergnügungssteuersatzung).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates: 41

davon anwesend: 31
Ja-Stimmen: 30
Nein-Stimmen: --
Stimmhaltungen: 1

Merseburg, den 23.10.2009

gez. Bühligen gez. Reckmann
Oberbürgermeister Vorsitzender des Stadtrates

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg

Aufgrund §§ 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383 ff) und §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende 2. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg vom 07.07.2006 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 16/2006 vom 13.07.2006) und die 1. Änderungssatzung vom 11.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 15/2007 vom 08.06.2007) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.“

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

„(4) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Spielgeräte.“

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) In den Fällen von § 5 Abs. 4 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät für

a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d)

b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, insbesondere in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d)

c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

und endet 17.00 Uhr. Eine Kernöffnungszeit von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr ist einzuhalten. Am Samstag beginnt der Wochenmarkt 7.00 Uhr und endet 12.00 Uhr.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 23.10.2009
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Beschluss – Nr. 21/ 3 09/ 09

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg

Der Stadtrat hat die in der Anlage beigefügte 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg vom 01.11.2002 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	31
Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	2

Merseburg, den 23.10.2009
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg vom 01.11.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und des § 12 der Marktordnung der Stadt Merseburg beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende 1. Änderung der Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg vom 01.11.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt 14/02 vom 25.11.2002) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 – Gebührentarife Wochenmarkt wird wie folgt geändert:

Nach dem Satz „Abweichend vom Kostentarif a + b sind folgende Entgelte zu zahlen:“ wird der 1. Anstrich durch folgenden neuen Buchstaben c ersetzt:
„c) Für Anbieter von Frischeprodukten und handwerklichen Erzeugnissen

- Obst- und Gemüse
- Fleisch- und Wurstwaren
- Fischwaren
- Eier, Teigwaren und Molkereiprodukte
- Back- und Konditoreiwaren
- Blumen, Grünpflanzen und Pflanzgut

werden keine Entgelte erhoben. „

2. Die Anlage 2 - Gebührentarife für Volksfeste, Messen, Märkte - 1. Volksfeste - wird wie folgt ergänzt:

Nach dem 3. Anstrich wird folgender neuer 4. Anstrich angefügt:
- Theater

bis 50 Plätze	35,00 EURO/ Spieltag
bis 80 Plätze	50,00 EURO/ Spieltag
ab 100 Plätze	60,00 EURO/ Spieltag

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelung in der Anlage 1, Buchstabe c tritt 1 Jahr nach Inkrafttreten wieder außer Kraft. Danach tritt die alte Regelung „für Kleinsterzeuger eigener gärtnerischer und landwirtschaftlicher Produktion pro Tag 1,50 Euro/lfd. m.“ wieder in Kraft.

Merseburg, den 23.10.2009
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Beschluss – Nr. 22/ 3 SR/ 09

Verkauf eines kommunalen Grundstückes

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. den Verkauf der kommunalen Grundstücke, Gemarkung Merseburg, Flur 43, Flurstücke 108 und 109 mit einer Größe von insgesamt 1080 m² zu einem Kaufpreis in Höhe von **170.000 Euro** an die Besitz- und Beteiligungsgesellschaft Merseburg Markt 1 GmbH & Co. KG mit der Verpflichtung zur Errichtung und Sanierung eines Wohn- und Geschäftshauses auf diesem Grundstück

2. der Verkauf steht unter dem Vorbehalt, dass der Investor bis zum 31.12.2011 den Nachweis der Gesamtfinanzierung vorlegt und den Bauantrag einreicht sowie spätestens 6 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Errichtung des Wohn- und Geschäftshauses beginnt.

3. der Verkauf steht unter dem weiteren Vorbehalt, dass im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens, als Grundlage der Bauverpflichtung, eine adäquate bauliche Qualität des Projektes gesichert wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	31
Ja-Stimmen:	28

<p>Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 2</p> <p>Merseburg, den 23.10.2009 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p>gez. Reckmann Vorsitzender des Stadtrates</p> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale) Tel. 0345-6912-244</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr. V25-24122-2009</p> <p>In der Gemeinde Merseburg (Stadt), Gemarkung Merseburg, Flur 2, Flurstück 49/8 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 20.Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) in Verbindung mit dem Verkehrsflächen- bereinigungsgesetz vom 26.Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.</p> <p>Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.</p> <p>Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen vom 09.11.2009 bis 08.12.2009 während der Öffnungszeiten im Geokompetenz-Center des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) zur Einsicht aus.</p> <p>Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:</p> <p>Mo., Di., Mi., Do. von 8.00 bis 18.00 Uhr Fr. von 8.00 bis 15.00 Uhr.</p>	<p>Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachen- rechtsbereinigungsgesetz.</p> <p>Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.</p> <p>Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.</p> <p>Im Auftrag gez. Thorsten Seeck</p>
---	--

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Hauptamt/ SG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,

pressestelle@merseburg.de Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro.